



**Pädagogische Hochschule Tirol**

**Mitteilungsblatt der  
Pädagogischen Hochschule Tirol**  
Studienjahr 2021/22  
Innsbruck, 09. 11. 2021  
03. Stück

Mag. Thomas Schöpf  
Rektor  
Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck  
+43 512 599 23  
office@ph-tirol.ac.at  
www.ph-tirol.ac.at

### **Verordnung**

**Aufnahmeverfahren und Eignungsfeststellung  
vor der Zulassung zu den Hochschullehrgängen  
Freizeitpädagogik und  
Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe**



## **Verordnung**

### **Aufnahmeverfahren und Eignungsfeststellung vor der Zulassung zu den Hochschullehrgängen Freizeitpädagogik und Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe**

Gemäß § 11a iVm § 3 Abs. 1 Z 1 Hochschul-Zulassungsverordnung idGF (HZV) und auf Basis der geltenden Curricula wird mit Beschluss des Hochschulkollegiums vom 2. November 2021 verordnet:

#### **§ 1 Aufnahmeverfahren**

- (1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Bewerbung über das Bewerbungstool der Pädagogischen Hochschule Tirol und der Absolvierung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr mit einem Haupt- und im Bedarfsfall mit einem Nebentermin statt. Sollten besondere Umstände die Durchführung des Verfahrens in Präsenz verhindern, kann teilweise oder zur Gänze auf virtuelle Maßnahmen zurückgegriffen werden.
- (3) Die Termine und alle erforderlichen Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol spätestens 4 Wochen vor dem Termin des Aufnahmeverfahrens veröffentlicht. Die Bewerber\*innen werden zeitgerecht zur Eignungsfeststellung eingeladen.
- (4) Die Zulassung zum HLG Freizeitpädagogik und HLG Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe setzt das positiv absolvierte Eignungsfeststellungsverfahren voraus.

#### **§ 2 Eignungsfeststellung**

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens, in dem persönliche und leistungsbezogene Kriterien überprüft werden. Dafür sind schriftliche, mündliche und praktische Aufgabenstellungen zu bearbeiten.
- (2) Diese Aufgabenstellungen fokussieren insbesondere die Bereiche (gem. § 3 Abs. 1 Z 1 HZV)
  - Studien- und Berufsmotivation
  - Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
  - psychische Belastbarkeit
  - Selbstorganisationsfähigkeit sowie
  - Reflexionsfähigkeit

und nehmen entsprechend Bezug auf die im jeweiligen Qualifikationsprofil normierten Kompetenzen. Im Zentrum steht die Förderung von persönlichen Stärken sowie die Unterstützung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung der betreuten Kinder und Jugendlichen.

#### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Hochschulkollegium  
Mag. Dr. Regine Mathies, BEd eh, Vorsitzende  
Innsbruck, am 2. November 2021